

Antrag

der Abg. Dr. Friedrich Bullinger u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

**des Ministeriums für Ländlichen Raum
und Verbraucherschutz**

Diskussionen über die Alterssicherung der Landwirte

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse bzw. statistischen Daten sie über Altersarmut oder Altersarmutsgefährdung bei baden-württembergischen Landwirtinnen und Landwirten hat;
2. inwiefern sie, auch im Sinne ihrer Stellungnahme unter Ziffer 2 der Drucksache 15/5001, die Auffassung teilt, dass die Alterssicherung der Landwirte (AdL) von Beginn an bzw. seit 1957 ausschließlich als ergänzende Teilsicherung im Rahmen der vielgliedrig aufgestellten Gesamalterseinkünfte eines Landwirts bzw. einer Landwirtin konzipiert gewesen ist;
3. in welcher Höhe der Bund ihrer Kenntnis nach in den vergangenen zwanzig Jahren eigene Haushaltsmittel zur Stabilisierung der Beiträge und Leistungen der AdL aufgewandt hat;
4. welchen Anteil diese Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt ihrer Kenntnis nach jeweils pro Haushaltsjahr an den Gesamtausgaben der AdL hatten;
5. inwiefern eine aus dem Bundeshaushalt bezuschusste beitragsunabhängige Mindestrente außerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenkasse für einen einzelnen, selbstständigen Berufsstand ihrer Rechtsauffassung nach mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar wäre;
6. wie die von einer bestimmten Erzeugerorganisation geforderte bäuerliche Mindestrente ihrer Auffassung nach gegenüber anderen selbstständigen Berufsgruppen darstellbar wäre;

7. welchen konkreten Reformbedarf sie aktuell bei der AdL sieht;
8. inwiefern sie bei der sogenannten Hofabgabeklausel eine weitere Erhöhung des möglichen Rückbehalts und eine weitere Erhöhung des Rentenzuschlags bei späterem Rentenbeginn für vorstellbar, angemessen und finanzierbar hält.

07. 03. 2018

Dr. Bullinger, Hoher, Dr. Rülke, Dr. Timm Kern,
Haußmann, Keck, Dr. Schweickert, Weinmann FDP/DVP

Begründung

Die Alterssicherung der Landwirte ist in jüngster Zeit öffentlich in die Diskussion geraten. Einige der Aussagen bestimmter Organisationen erscheinen politisch wie verfassungsrechtlich fragwürdig.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 3. April 2018 Nr. Z (29)-0141.5/ 258 F nimmt das Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Ministerium für Soziales und Integration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse bzw. statistischen Daten sie über Altersarmut oder Altersarmutsgefährdung bei baden-württembergischen Landwirtinnen und Landwirten hat;*

Zu 1.:

Weder der Landesregierung noch der Bundesregierung liegen hierzu statistische Erkenntnisse vor. Mangels Kenntnissen zur Einkommens-/Vermögenssituation der Landwirtinnen und Landwirte im Rentenalter ist eine Beurteilung durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) nicht möglich.

- 2. inwiefern sie, auch im Sinne ihrer Stellungnahme unter Ziffer 2 der Drucksache 15/5001, die Auffassung teilt, dass die Alterssicherung der Landwirte (AdL) von Beginn an bzw. seit 1957 ausschließlich als ergänzende Teilsicherung im Rahmen der vielgliedrig aufgestellten Gesamalterseinkünfte eines Landwirts bzw. einer Landwirtin konzipiert gewesen ist;*

Zu 2.:

Wie bereits in der Drucksache 15/5001 dargelegt, ist die Alterssicherung der Landwirte seit ihrer Einführung zum 1. Oktober 1957 als Teilsicherung für selbstständige landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer und deren Ehegatten ausgestaltet. Intention des Gesetzgebers war und ist es, dass die landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer die gesetzliche Teilabsicherung durch andere private Vorsorgemaßnahmen aufstocken, um den Lebensstandard im Alter abzusichern.

3. in welcher Höhe der Bund ihrer Kenntnis nach in den vergangenen zwanzig Jahren eigene Haushaltsmittel zur Stabilisierung der Beiträge und Leistungen der AdL aufgewandt hat;

4. welchen Anteil diese Zuschüsse aus dem Bundeshaushalt ihrer Kenntnis nach jeweils pro Haushaltsjahr an den Gesamtausgaben der AdL hatten;

Zu 3. und 4.:

Die Bundesregierung veröffentlicht alle vier Jahre einen Lagebericht über die Alterssicherung der Landwirte (AdL). Die Entwicklung des Bundeszuschusses von 1996 bis 2016 und sein Anteil an den Gesamtausgaben der AdL können anhand der nachfolgend aufgeführten Fundstellen nachvollzogen werden:

Erscheinungsjahr	BT-Drs.-Nr.	Erläuterung	Fundstelle Tabelle
2001	14/7798	Ziffer A 3.1, S. 5	Tab. A 3, S. 12
2005	16/907	Ziffer A.3.1, S. 6	Tab. A 3, S. 6
2009	17/55	Ziffer A.3.1, S. 6	Tab. A 3, S. 7
2013	18/83	Ziffer A.2.3.1, S. 8	Tab. 5, S. 9
2017	19/100	Ziffer A.2.3.1, S. 8	Tab. 5, S. 9

Aus den Lageberichten ergibt sich folgende Entwicklung:

Jahr	Zuschuss	Anteil an Gesamtausgaben AdL
2000	4,2 Mrd. DM	72 %
2004	2,3 Mrd. Euro	75 %
2008	2,3 Mrd. Euro	77 %
2012	2,2 Mrd. Euro	77 %
2016	2,2 Mrd. Euro	79 %

Der Bundeszuschuss belief sich 2017 auf 2,235 Mrd. Euro. Es wird ergänzend auf die Darstellung im Internetauftritt des BMEL verwiesen:

https://www.bmel.de/DE/Landwirtschaft/Foerderung-Agrarsozialpolitik/Agrarsozialpolitik/sozialpolitik_node.html

5. inwiefern eine aus dem Bundeshaushalt bezuschusste beitragsunabhängige Mindestrente außerhalb des Systems der gesetzlichen Rentenkasse für einen einzelnen, selbstständigen Berufsstand ihrer Rechtsauffassung nach mit dem verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz vereinbar wäre;

6. wie die von einer bestimmten Erzeugerorganisation geforderte bäuerliche Mindestrente ihrer Auffassung nach gegenüber anderen selbstständigen Berufsgruppen darstellbar wäre;

Zu 5. und 6.:

Für das agrarsoziale Sicherungssystem ist der Deutsche Bundestag zuständig.

Die Koalitionsparteien des Bundestages CDU, CSU und SPD haben im Koalitionsvertrag für die 19. Wahlperiode für das agrarsoziale Sicherungssystem Folgendes vereinbart:

„Wir bekennen uns zum eigenständigen agrarsozialen Sicherungssystem und wollen ein leistungsfähiges, bezahlbares System erhalten“ (siehe Ziffer 4107 f. S. 88). Überlegungen zu den Rentenmodellen wurden bei der Bundesregierung nicht angestellt.

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die Alterssicherung der Landwirte in Anbetracht des verhältnismäßig niedrigen Beitrags insgesamt einen umfangreichen Leistungskatalog und umfassenden Schutz vom aktiven Erwerbsleben bis in das hohe Alter bietet. Neben den Altersrenten werden weitere Leistungen, wie zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten, Hinterbliebenenrenten, Betriebs- und Haushaltshilfe, Kuren und Leistungen zur Prävention gewährt.

Der monatliche Beitrag in der AdL beträgt im Jahr 2018 in den westlichen Ländern 246 Euro und in den östlichen Ländern 219 Euro. Bis zu einem jährlichen Einkommen in Höhe von 15.500 Euro (bei Ehegatten 31.000 Euro) wird gemäß § 32 ALG ein Zuschuss zum Beitrag von monatlich bis zu 148 Euro gewährt. Nach Aussage der SVLFG kann damit die Beitragsbelastung für aktive landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer um bis zu 60 Prozent reduziert werden.

Wie bereits erwähnt, wurde die Alterssicherung der Landwirte als Teilsicherung für selbständige landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer eingeführt. Die Einführung einer isolierten „Mindestrente“ für selbständige landwirtschaftliche Unternehmerinnen und Unternehmer erscheint vor dem Hintergrund des sozialen Schutzbedürfnisses auch anderer Selbständiger fraglich.

7. welchen konkreten Reformbedarf sie aktuell bei der AdL sieht;

Zu 7.:

Die Landesregierung sieht keinen aktuellen Reformbedarf.

8. inwiefern sie bei der sogenannten Hofabgabeklausel eine weitere Erhöhung des möglichen Rückbehalts und eine weitere Erhöhung des Rentenzuschlags bei späterem Rentenbeginn für vorstellbar, angemessen und finanzierbar hält.

Zu 8.:

Die Hofabgabeverpflichtung wurde in der vergangenen 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages durch das Gesetz zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I 2015 Nr. 55, S. 2577) modifiziert.

Durch diese Gesetzesänderung erhöhte sich der zulässige Rückbehalt auf 99,99 % der Mindestgröße (= weniger als 8,00 ha landwirtschaftliche Nutzfläche, weniger als 75,00 ha forstwirtschaftliche Nutzfläche). Diese Grenze war erforderlich, da anderenfalls trotz Bezug einer Rente aus der Alterssicherung der Landwirte in der Landwirtschaftlichen Krankenkasse eine Versicherungspflicht als landwirtschaftliche Unternehmerin bzw. Unternehmer eingetreten wäre.

Die Landesregierung sieht keinen Änderungsbedarf bei der Hofabgabeverpflichtung.

Wie in der gesetzlichen Rentenversicherung wird gemäß § 77 Abs. 2 und 3 SGB VI der Zugangsfaktor für jeden Monat der Nichtinanspruchnahme bei einem späteren Rentenbeginn um 0,5 Prozent erhöht.

Zwischen den beiden Alterssicherungssystemen der landwirtschaftlichen Alterssicherung und der gesetzlichen Rentenversicherung bestehen Unterschiede. Allerdings erfolgten bereits Annäherungen im Leistungsspektrum. Eine abweichende Erhöhung des Rentenzuschlags bei der Alterssicherung der Landwirte gegenüber der gesetzlichen Rentenversicherung würde diesen zuwiderlaufen.

In Vertretung

Maier

Ministerialdirigent